



Prüfen Sie welche Unterstützung Ihnen zusteht und wo Sie Hilfe bekommen können.

Finanzen und Recht

Neben der medizinischen Behandlung ist auch die finanzielle Absicherung ein wichtiges Thema. Die Sozialsysteme bieten viele Unterstützungsmöglichkeiten. Sie sollten Ihre Rechte kennen.



In Deutschland verfügen wir über ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem. Die Gemeinschaft deckt dabei die Risiken, denen Menschen im Laufe ihres Lebens ausgesetzt sind, weitestgehend ab. Die einzelnen Sozialgesetzbücher enthalten Regelungen zur Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung sowie zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Ihr Angehöriger hat vor und während seiner Therapie bereits viele Leistungen von seiner Krankenversicherung erhalten. Abhängig vom weiteren Verlauf seiner Erkran-

kung werden Rehabilitationsleistungen hinzukommen und gegebenenfalls auch Leistungen der Pflegeversicherung.

In anderen Bereichen ist Ihr Angehöriger selbst verantwortlich, für Zeiten vorzusorgen, in denen er nicht mehr selbst entscheiden kann: Medizinische Fragen kann er mit einer Patientenverfügung regeln. Wenn es um seinen Aufenthaltsort, seine Betreuung und sein Vermögen geht, kann er durch eine Generalvollmacht oder eine Betreuungsverfügung Menschen bestimmen, die für ihn Entscheidungen treffen.

Denken Sie an die Vorsorge

Jeder kann in eine Situation geraten, in der er nicht mehr selbst über sein Leben bestimmen kann. Dann ist es gut, wenn er vorgesorgt hat, damit jemand seine Interessen vertritt.



Wer sichergehen möchte, dass seine Angelegenheiten auch dann in seinem Sinne geregelt werden, wenn er selbst es nicht mehr kann, sollte entsprechend vorsorgen. Denn nahe Angehörige wie Ehepartner oder Kinder dürfen nicht automatisch Entscheidungen über medizinische Behandlungen, Verträge oder Bankgeschäfte treffen. Mit einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung kann Ihr Angehöriger festlegen, für welche Lebensbereiche er die Verantwortung wem übergeben möchte.

Die Rechte des Patienten

Im Februar 2013 trat in Deutschland das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“, kurz Patientenrechtegesetz, in Kraft. Es stärkt die Rolle des mündigen Patienten und definiert detailliert die Rechte der Patienten gegenüber Ärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und Leistungsträgern. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem abgeschlossenen Behandlungsvertrag ergeben, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben.

Die wesentlichen Regelungen des Patientenrechtegesetzes in Kürze: Die Patienten

müssen vor und während der Behandlung umfassend und verständlich über die Diagnose, die Prognose ihrer Erkrankung und die geplante Therapie informiert werden. Der Arzt muss über die Behandlung und damit verbundene Risiken sowie mögliche Nebenwirkungen aufklären. Für jeden medizinischen Eingriff ist die Zustimmung des Patienten erforderlich, die er jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Sind bei einer Behandlung Fehler unterlaufen, müssen Ärzte und Krankenhäuser diese dokumentieren und auswerten. Wenn der Verdacht auf einen Behandlungsfehler besteht, muss der Patient dies beweisen; die Krankenkassen können beim Beschaffen der Unterlagen helfen oder ein für den Versicherten kostenloses MDK-Gutachten erstellen lassen. Eventuell können diese auch eine Einschätzung der medizinischen Sachverhalte geben. Handelt es sich um grobe Behandlungsfehler, ist die Beweislast umgekehrt: Dann muss der Arzt beweisen, dass der eingetretene Schaden nicht auf seinen Fehler zurückzuführen ist.

Auch gegenüber den Krankenkassen sind die Rechte der Patienten gestärkt worden: Für Maßnahmen, die genehmigt werden

müssen, haben die Krankenkassen eine Frist von drei Wochen beziehungsweise fünf Wochen, wenn ein medizinisches Gutachten erforderlich ist. Hat die Krankenkasse in dieser Zeit keine Entscheidung getroffen, gilt die Maßnahme als genehmigt.

Jeder Patient darf unverzüglich Einsicht in seine Patientenakte verlangen und er hat auch das Recht auf eine (elektronische) Kopie dieser Unterlagen. Er muss dem Arzt allerdings eventuell entstehende Kosten erstatten.

→ Recht auf ärztliche Zweit- und Drittmeinung

Eine ärztliche Zweitmeinung zu bekommen, kann gerade bei Krebserkrankungen wichtig sein. Ob Ihr Angehöriger eine Zweitmeinung auf Kosten der Krankenkasse einholen kann, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Die Krankenkassen haben hier einen gewissen Entscheidungsspielraum; Ihr Angehöriger soll deshalb dort nachfragen, bevor er zu einem weiteren Arzt geht (siehe S. 25).

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt Ihr Angehöriger eine Person seines Vertrauens, rechtsverbindliche Entscheidungen für ihn zu treffen, wenn er selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Dabei kann er genau festlegen, welche Aufgaben die Person übernehmen soll, oder er kann ihr die „Vertretung in allen Angelegenheiten“ übertragen und somit eine Art Generalvollmacht erteilen. Mit einer solchen Vollmacht lässt sich eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermeiden.

Worauf erstreckt sich die Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht kann sich auf alle Regelungsbereiche erstrecken. Dazu gehören die Verwaltung des Vermögens, gegebenenfalls Grundstücks oder Immobilienangelegenheiten, die Vertretung der Interessen des Betroffenen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Versicherungen und die Bestimmung des Ortes, an dem Ihr Angehöriger wohnen soll. Für die Einsicht in Krankenunterlagen, Fragen der Gesundheits- und Pflege, Zustimmungen zu medizinischen Behandlungen und die Durchsetzung



Überlegungen zu den Fragen der Vorsorge werden gern auf „später“ verschoben. Es ist jedoch wichtig, für Klarheit zu sorgen, denn diese kann Ihnen notwendige und schwierige Entscheidungen erleichtern, wenn Ihr Angehöriger dazu nicht mehr in der Lage ist.